

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

69. Jahrgang

Mainz, den 21. Dezember 2015

Nummer 12

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
16. 11. 2015 Aktenordnung	118
18. 11. 2015 Aktenordnung für die Gerichte für Arbeits- sachen in Rechtssachen (Aktenordnung Ar- beitsgerichtsbarkeit - AktO-ArbG)	118
18. 11. 2015 Aktenordnung für die Gerichte der So- zialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG - AktO-SG)	118
20. 11. 2015 Anordnung über die Erhebung von statis- tischen Daten in der Arbeitsgerichtsbar- keit (ArbG-Statistik)	118
20. 11. 2015 Anordnung über die Erhebung von statis- tischen Daten in der Finanzgerichtsbar- keit (FG-Statistik)	118
23. 11. 2015 Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stun- dung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)	119
24. 11. 2015 Geldauflagen in Ermittlungs- und Straf- verfahren sowie in Gnadensachen	127
25. 11. 2015 Verlängerung der Geltungsdauer von Ver- waltungsvorschriften	128
25. 11. 2015 Bereinigung der Vorschriften der Justiz- verwaltung	129
26. 11. 2015 Anordnung über die Erhebung von statis- tischen Daten in der Verwaltungsgerichts- barkeit (VwG-Statistik)	129
1. 12. 2015 Anordnung über die Erhebung von statis- tischen Daten in der Sozialgerichtsbar- keit (SG-Statistik)	129
8. 12. 2015 Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2016	130
10. 12. 2015 Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO - VG)	130
Bekanntmachungen	
12. 11. 2015 Zusammensetzung von Richter-, Staats- anwalts-, Personal- und Schwerbehinder- tenvertretungen	130
24. 11. 2015 Zusammensetzung von Richter-, Staats- anwalts-, Personal- und Schwerbehinder- tenvertretungen	130
14. 12. 2015 Widerruf der Genehmigung eines Gerichts- kostenstemplers	131
Personalmeldungen und Stellenausschreibungen	131

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Aktenordnung

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 16. November 2015 (1454 – 1 – 358 *)**

I.

Die Aktenordnung wird geändert. Die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Aktenordnung - AktO -), zuletzt geändert durch Rd.Schr. MJV vom 11. Dezember 2013 (1454 – 1 – 358) - JBl. 2013 S. 154 -, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geändert. Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die geänderte Aktenordnung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2016) zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit - AktO-ArbG)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 18. November 2015 (1454 ArbG – 1 – 9) ***

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit - AktO-ArbG), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2014 (1454 ArbG – 1 – 8) - JBl. S. 121 -, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geändert. Den Arbeitsgerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2016) zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG - AktO-SG)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 18. November 2015 (1454 SG – 1 – 12) ***

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG - AktO-SG), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für

Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2014 (1454 SG – 1 – 12) - JBl. 2015 S. 2 -, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geändert.

Den Sozialgerichten wird die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2016) zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 20. November 2015 (1441 ArbG – 1 – 12)****

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine Neufassung der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) - Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. Dezember 2008 (1441 ArbG – 1 – 5) - JBl. 2009 S. 2 -, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (1441 ArbG – 1 – 11) - JBl. S. 116 -, beschlossen.

Den Gerichten wird ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2016) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2016) zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 20. November 2015 (1441FinG – 1 – 4) ****

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (1441FinG – 1 – 3) - JBl. S. 116 -, beschlossen.

Dem Finanzgericht wird ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2016) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2016) zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

**) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. November 2015 (3715 – 3 – 8) *)

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14. September 2011 (JBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- 1 Nach dem Einleitungssatz wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung:

Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (**Anlage 1** für Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten I. und II. Instanz -, **Anlage 2** für familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nummern 3100 und 3104 bzw. Nummern 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen. Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zusätzlich auf Abschnitt B. verwiesen.“

- 2 Abschnitt A. wird wie folgt geändert:

- 2.1 Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der Prozesskostenhilfeformularverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.“

- 2.2 Nummer 1.3 wird gestrichen.

- 2.3 Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

- 2.3.1 In Absatz 1 wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.

- 2.3.2 In Absatz 2 wird die Angabe „§ 124 Nr. 4 ZPO“ durch die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO“ ersetzt.

- 2.4 In Nummer 2.5.1 wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.

- 2.5 In Nummer 2.5.2 wird der Klammerzusatz „(§ 124 Nr. 4 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)“ ersetzt.

- 2.6 In Nummer 2.5.8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- 2.7 Nach Nummer 2.5.8 wird folgende Nummer 2.5.9 eingefügt:

„2.5.9 wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen

ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),“.

- 2.8 Nach Nummer 2.5.9 wird folgende Nummer 2.5.10 eingefügt:

„2.5.10 wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um gemäß § 120a Abs. 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Abs. 1, 2 ZPO.“

- 2.9 In Nummer 3.1 wird der Klammerzusatz „(§ 27 KostVfg)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 KostVfg)“ ersetzt.

- 2.10 Nummer 3.2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

- er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
- der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
- das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.“

- 2.11 Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Der Kostenbeamte behandelt die festgesetzten Monatsraten und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) wie Kostenforderungen. Sie werden von der Geschäftsstelle ohne vorherige Überweisung an die Gerichtskasse unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen angefordert (§ 26 KostVfg). Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermine sind sowohl in der Urschrift der Kostenrechnung als auch in der Kostenanforderung besonders anzugeben.“

- 2.12 Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.

Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

- er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVv RPF eingearbeitet

- b. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
- c. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.
- § 8 KostVfg ist zu beachten.“
- 2.13 In Nummer 4.5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.
- 2.14 Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:
„4.6 Für die Behandlung der Kostenanforderung gilt § 26 Abs. 6 KostVfg entsprechend.“
- 2.15 In Nummer 5.1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 120a, § 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO)“.
- 2.16 In Nummer 6.1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Kostennachricht“ jeweils durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.
- 2.17 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10 Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, soweit er nach § 166 Abs. 2, 3, 7 VwGO, § 73a Abs. 4, 5, 9 SGG oder § 142 Abs. 3, 4, 8 FGO zuständig ist, im Übrigen der Richter.“
- 3 Abschnitt B. wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 1.1.2 werden die Wörter „Parteien, denen Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 3.2 In Nummer 1.4 werden die Wörter „der Partei“ durch die Wörter „des Beteiligten“ ersetzt.
- 3.3 In Nummer 2.1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 FamGKG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 FamGKG, § 33 Abs. 1 GNotKG“ ersetzt.
- 3.4 Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:
„2.2 Abschnitt A. Nummern 3.2 und 4.4 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nrn. 1 und 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 FamGKG sowie § 27 Nrn. 1 und 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 GNotKG verwiesen wird.“
- 3.5 In Nummer 2.3 wird die Angabe „§ 24 FamGKG“ durch die Angabe „§ 24 FamGKG und § 27 GNotKG“ ersetzt.
- 3.6 In Nummer 2.4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GNotKG“ ersetzt.
- 4 Abschnitt C. wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Nummer 1.2 Buchstabe d wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.
- 4.2 Nummer 1.2 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
„h) Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4 c Nrn. 1 bis 4 InsO)“ lautet.
- 5 Der Anlage werden die nachstehenden Anlagen 1 und 2 angefügt.
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

	Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten				
	I. Instanz				II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren		
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	73	231	105	263	314
1.000	127	389	159	421	503
1.500	178	544	213	579	691
2.000	223	693	267	738	880
3.000	270	892	324	946	1.126
4.000	318	1.091	381	1.155	1.372
5.000	365	1.291	438	1.364	1.618
6.000	413	1.490	495	1.572	1.864
7.000	460	1.689	552	1.781	2.110
8.000	508	1.888	609	1.990	2.356
9.000	555	2.088	666	2.199	2.602
10.000	603	2.287	723	2.407	2.848
13.000	668	2.489	801	2.622	3.105
16.000	733	2.691	879	2.837	3.362
19.000	798	2.892	957	3.052	3.619
22.000	863	3.094	1.035	3.267	3.877
25.000	928	3.296	1.113	3.482	4.134
30.000	1.015	3.607	1.218	3.810	4.524
35.000	1.103	3.917	1.323	4.138	4.914
40.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
45.000	1.278	4.539	1.533	4.794	5.694
50.000	1.365	4.849	1.638	5.122	6.083
65.000	1.665	5.402	1.998	5.735	6.847
80.000	1.965	5.955	2.358	6.348	7.610
95.000	2.265	6.508	2.718	6.961	8.373
110.000	2.565	7.061	3.078	7.574	9.136
125.000	2.865	7.614	3.438	8.187	9.900
140.000	3.165	8.166	3.798	8.799	10.663
155.000	3.465	8.719	4.158	9.412	11.426
170.000	3.765	9.272	4.518	10.025	12.189
185.000	4.065	9.825	4.878	10.638	12.952
200.000	4.365	10.378	5.238	11.251	13.716

230.000	4.813	11.182	5.775	12.145	14.831
260.000	5.260	11.987	6.312	13.039	15.947
290.000	5.708	12.791	6.849	13.933	17.063
320.000	6.155	13.596	7.386	14.827	18.179
350.000	6.603	14.400	7.923	15.721	19.295
380.000	7.050	15.205	8.460	16.615	20.411
410.000	7.498	16.009	8.997	17.509	21.526
440.000	7.945	16.814	9.534	18.403	22.642
470.000	8.393	17.618	10.071	19.297	23.758
500.000	8.840	18.423	10.608	20.191	24.874

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe
in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)**

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familienstreit- sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrenswert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	70	105	18	70	15	53
1.000	106	159	27	106	16	80
1.500	142	213	36	142	21	107
2.000	178	267	45	178	27	134
3.000	216	324	54	216	32	162
4.000	254	381	64	254	38	191
5.000	292	438	73	292	44	219
6.000	330	495	83	330	50	248
7.000	368	552	92	368	55	276
8.000	406	609	102	406	61	305
9.000	444	666	111	444	67	333
10.000	482	723	121	482	72	362
13.000	534	801	134	534	80	401
16.000	586	879	147	586	88	440
19.000	638	957	160	638	96	479
22.000	690	1.035	173	690	104	518
25.000	742	1.113	186	742	111	557
30.000	812	1.218	203	812	122	609
35.000	882	1.323	221	882	132	662
40.000	952	1.428	238	952	143	714
45.000	1.022	1.533	256	1.022	153	767
50.000	1.092	1.638	273	1.092	164	819
65.000	1.332	1.998	333	1.332	200	999
80.000	1.572	2.358	393	1.572	236	1.179
95.000	1.812	2.718	453	1.812	272	1.359
110.000	2.052	3.078	513	2.052	308	1.539
125.000	2.292	3.438	573	2.292	344	1.719
140.000	2.532	3.798	633	2.532	380	1.899
155.000	2.772	4.158	693	2.772	416	2.079
170.000	3.012	4.518	753	3.012	452	2.259
185.000	3.252	4.878	813	3.252	488	2.439
200.000	3.492	5.238	873	3.492	524	2.619

230.000	3.850	5.775	963	3.850	578	2.888
260.000	4.208	6.312	1.052	4.208	631	3.156
290.000	4.566	6.849	1.142	4.566	685	3.425
320.000	4.924	7.386	1.231	4.924	739	3.693
350.000	5.282	7.923	1.321	5.282	792	3.962
380.000	5.640	8.460	1.410	5.640	846	4.230
410.000	5.998	8.997	1.500	5.998	900	4.499
440.000	6.356	9.534	1.589	6.356	953	4.767
470.000	6.714	10.071	1.679	6.714	1.007	5.036
500.000	7.072	10.608	1.768	7.072	1.061	5.304

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familienstreit- sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrenswert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	228	263	176	228	173	211
1.000	368	421	289	368	278	342
1.500	508	579	402	508	388	473
2.000	649	738	515	649	497	604
3.000	838	946	676	838	655	784
4.000	1.028	1.155	837	1.028	812	964
5.000	1.218	1.364	999	1.218	970	1.145
6.000	1.407	1.572	1.160	1.407	1.127	1.325
7.000	1.597	1.781	1.321	1.597	1.284	1.505
8.000	1.787	1.990	1.482	1.787	1.442	1.685
9.000	1.977	2.199	1.644	1.977	1.599	1.866
10.000	2.166	2.407	1.805	2.166	1.757	2.046
13.000	2.355	2.622	1.955	2.355	1.901	2.222
16.000	2.544	2.837	2.105	2.544	2.046	2.398
19.000	2.733	3.052	2.254	2.733	2.191	2.573
22.000	2.922	3.267	2.404	2.922	2.335	2.749
25.000	3.111	3.482	2.554	3.111	2.480	2.925
30.000	3.404	3.810	2.795	3.404	2.714	3.201
35.000	3.697	4.138	3.035	3.697	2.947	3.476
40.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
45.000	4.283	4.794	3.517	4.283	3.414	4.028
50.000	4.576	5.122	3.757	4.576	3.648	4.303
65.000	5.069	5.735	4.070	5.069	3.937	4.736
80.000	5.562	6.348	4.383	5.562	4.226	5.169
95.000	6.055	6.961	4.696	6.055	4.515	5.602
110.000	6.548	7.574	5.009	6.548	4.804	6.035
125.000	7.041	8.187	5.322	7.041	5.092	6.468
140.000	7.533	8.799	5.634	7.533	5.381	6.900
155.000	8.026	9.412	5.947	8.026	5.670	7.333
170.000	8.519	10.025	6.260	8.519	5.959	7.766
185.000	9.012	10.638	6.573	9.012	6.248	8.199
200.000	9.505	11.251	6.886	9.505	6.537	8.632

230.000	10.220	12.145	7.332	10.220	6.947	9.257
260.000	10.935	13.039	7.779	10.935	7.358	9.883
290.000	11.650	13.933	8.225	11.650	7.769	10.508
320.000	12.365	14.827	8.672	12.365	8.180	11.134
350.000	13.080	15.721	9.118	13.080	8.590	11.759
380.000	13.795	16.615	9.565	13.795	9.001	12.385
410.000	14.510	17.509	10.011	14.510	9.412	13.010
440.000	15.225	18.403	10.458	15.225	9.822	13.636
470.000	15.940	19.297	10.904	15.940	10.233	14.261
500.000	16.655	20.191	11.351	16.655	10.644	14.887

Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 24. November 2015
(4012 - 4 - 15)

1 Liste der gemeinnützigen Einrichtungen

- 1.1 Die Staatsanwaltschaften führen jeweils eine Liste, in die in alphabetischer Reihenfolge gemeinnützige Einrichtungen aufzunehmen sind, die um Berücksichtigung bei der Zuweisung von Geldauflagen nachsuchen.
- 1.2 Eine Einrichtung, die eine Aufnahme in die Liste beantragt, wird über Inhalt und Bedeutung der Liste unterrichtet. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen begründet und auch keine Empfehlung an die in Nummer 1.11 genannten Personen und die Gnadenbehörden darstellt. Sie wird außerdem unterrichtet, unter welchen Voraussetzungen sie für die Zuweisung von Geldauflagen nicht mehr in Betracht kommt (Nummer 1.9).
- Zusätzlich wird sie gegebenenfalls darauf hingewiesen, dass die von ihr vorgelegten Satzungen, Rechenschaftsberichte und anderen Unterlagen in elektronischer Form gespeichert und den in Nummer 1.11 genannten Personen und den Gnadenbehörden auf Anforderung auch in dieser Weise zugänglich gemacht werden.
- 1.3 Eine Einrichtung wird in die Liste nur aufgenommen, wenn sie
- 1.3.1 ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt und ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
- 1.3.2 einen Befreiungsbescheid oder eine Freistellungsmitteilung (Gemeinnützigkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamts vorlegt,
- 1.3.3 sich verpflichtet, gegebenenfalls eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
- 1.3.4 das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO) gemäß dem zur Verfügung gestellten Vordruck so weit entbindet, dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,
- 1.3.5 sich verpflichtet,
- den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
 - säumige Zahlungspflichtige zu mahnen und, falls nicht binnen vier Wochen nach Mahnung gezahlt wird, die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten und
 - die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
- 1.3.6 sich verpflichtet, den Oberlandesgerichten jährlich auf Anforderung über die Höhe der zugewiesenen und über Höhe und Verwendung der eingegangenen Geldbeträge Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),

- 1.3.7 sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Berichte über die Höhe der erhaltenen Geldbeträge und ihre Verwendung veröffentlicht werden,
- 1.3.8 sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk „Die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig.“ anzubringen.
- 1.4 Vor der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste wird von der listenführenden Stelle grundsätzlich nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt.
- Allerdings können in Zweifelsfällen die bei dem Deutschen Spendenrat (www.spendenrat.de), bei der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen DZI (www.dzi.de) oder bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zentrale Sammlungsbehörde vorliegenden Erkenntnisse zur näheren Beurteilung herangezogen werden.
- 1.5 Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen offensichtlich nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder deren satzungsmäßige Tätigkeit sich nicht auf den Bezirk der betreffenden Staatsanwaltschaft erstreckt, wird nicht in die Liste aufgenommen.
- 1.6 Zum 1. Juni eines jeden Jahres übersenden die Generalstaatsanwaltschaften Ausdrucke der bei den Staatsanwaltschaften ihres Bezirks geführten Listen an die Oberlandesgerichte zur Weiterleitung an die Landgerichte.
- 1.7 Änderungen (Kontonummer, Anschriften, Löschungen etc.) sind der listenführenden Stelle mitzuteilen und werden von dieser in die Liste aufgenommen.
- 1.8 Die Oberlandesgerichte fordern jährlich mindestens zwanzig eingetragene, im Vorjahr nicht geprüfte Einrichtungen und davon möglichst jeweils mindestens fünf jener zwanzig Einrichtungen, denen nach den Verzeichnissen in dem vorangegangenen Jahr die höchsten Geldauflagen zugewiesen wurden, auf, für das abgelaufene Jahr bzgl. des betreffenden Oberlandesgerichtsbezirks
- die Gesamthöhe der zugewiesenen Geldbeträge,
 - die Gesamtsumme der erhaltenen Geldbeträge und
 - die Verwendung der erhaltenen Geldbeträge mitzuteilen.
- Dabei anfallende Erkenntnisse, die für eine Prüfung nach Nummer 1.9 von Bedeutung erscheinen, teilt das Oberlandesgericht der Generalstaatsanwaltschaft mit.
- 1.9 Eine Einrichtung kommt für die Zuweisung von Geldauflagen nicht mehr in Betracht, wenn
- 1.9.1 die Einrichtung gemeinnützige Zwecke offensichtlich nicht mehr verfolgt (vgl. die Nummern 1.3.3 und 1.3.4),
- 1.9.2 der Einrichtung ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung untersagt ist,
- 1.9.3 der Einrichtung während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind und sie die Eintragung in die Liste nicht erneut beantragt,
- 1.9.4 die Einrichtung einen von ihr angeforderten Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß einreicht (vgl. die Nummern 1.8 und 1.3.6),
- 1.9.5 die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Einrichtung einschlägig bestraft ist (z.B. wegen Unterschlagung der Gelder der Einrichtung) und die Geschäfte weiterführt,

1.9.6 nach dem Inhalt des eingereichten Rechenschaftsberichts die erhaltenen Gelder nicht überwiegend zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet werden,

1.9.7 die Einrichtung ihren Mitwirkungspflichten (Nummer 1.3.5) nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Nummer 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

1.10 Die Generalstaatsanwaltschaften übersenden dem Oberlandesgericht ihres Bezirks die in Nummer 1.6 bezeichneten alphabetisch geordneten Listen der Staatsanwaltschaften, die neben der Bezeichnung der Einrichtungen deren genaue Anschrift und Kontonummern enthalten.

Dabei wird auf den Listen oder einem entsprechenden Begleitschreiben vermerkt, dass

- die Liste nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll,
- eine Geldauflage auch einer gemeinnützigen Einrichtung zugewiesen werden kann, die nicht in der Liste genannt ist.

1.11 Den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten und den Gnadenbehörden werden in geeigneter Weise für den jeweiligen Landesgerichtsbezirk als Orientierungshilfe diese Listen zur Verfügung gestellt.

1.12 Die listenführende Stelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Satzungen, Rechenschaftsberichte und anderen Unterlagen. Sie macht die eingereichten Unterlagen den in Nummer 1.11 genannten Personen und den Gnadenbehörden auf Anforderung in geeigneter Weise zugänglich.

Dies kann in elektronischer Form erfolgen.

2 Statistik

2.1 Die Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen sowie zugunsten der Staatskasse werden in einem Verzeichnis erfasst, das folgende Angaben enthalten muss:

- Aktenzeichen,
- Datum der Entscheidung,
- Namen und Anschrift der Einrichtung, der die Geldauflage zugewiesen worden ist,
- Höhe der Geldauflage.

Das Verzeichnis ist mindestens für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Geldauflage erfasst worden ist, aufzubewahren.

2.2 In die Erfassung einzubeziehen sind auch Geldauflagen zugunsten von Einrichtungen, die in der Liste nicht aufgeführt sind, sowie Geldbeträge, zu deren Zahlung sich Verurteilte erboten haben (§ 56 b Abs. 3 StGB, § 23 Abs. 2 JGG).

2.3 Zuständig für die Erfassung ist bei Einstellungen im Ermittlungsverfahren und in Gnadensachen die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft, im Übrigen die Geschäftsstelle des Gerichts der ersten Instanz.

2.4 Die Geschäftsstellen der Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaften erstellen einmal jährlich eine Übersicht, in der die bedachten Einrichtungen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift sowie die Anzahl und die Summe der ihnen jeweils zugewiesenen Geldbeträge angegeben werden. Unter-

gliederungen oder örtliche Stellen von Organisationen sind getrennt aufzuführen.

2.5 Die Übersicht ist den in Nummer 1.11 genannten Personen und den Gnadenbehörden in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

2.6 Die Übersicht der Gerichte für das Vorjahr ist dem Oberlandesgericht auf dem Dienstweg zu Jahresbeginn vorzulegen. Das Landgericht fügt eine Zusammenstellung für den gesamten Landgerichtsbezirk bei.

2.7 Die Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwaltschaften fertigen jeweils für ihre Geschäftsbereiche getrennt eine Übersicht der Gesamtsumme der erteilten Zuweisungen, unterteilt in Zuweisungen an die Staatskasse und Zuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen. Sie stellen diese Übersicht, zusammen mit den Zuweisungslisten der zugehörigen Landgerichtsbezirke bzw. Staatsanwaltschaften, auf ihrer jeweiligen Homepage zur Einsichtnahme ein.

Bei den Veröffentlichungen soll darauf hingewiesen werden, dass nur die Beträge der zugewiesenen Geldauflagen veröffentlicht werden und die tatsächlich erfolgten Zahlungen geringer ausfallen können.

Diese Übersichten sind jeweils dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in elektronischer Form zu übermitteln.

3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die VV JM vom 6. März 1995 (4012-1-10/95) – JBl. S. 82; 2014 S. 117 – außer Kraft.

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 25. November 2015 (1281 - 1 - 1) *)

1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), wie folgt hinausgeschoben:

1.1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016

Ausbildung und Prüfung sowie Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren vom 25. Oktober 2006 (MUFV 104-86 023-3/2004-1) – MinBl. S. 210; JBl. 2014 S. 117 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2011 (MJV 1281 - 1 - 1) - JBl. S. 241 -
– Gliederungsnummer 2125 -

1.2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019

1.2.1 Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) vom

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVVP RPF eingearbeitet

17. Mai 1985 (4400 - 5 - 17/85) - JBl. S. 123; 2014 S. 117 -
 - Gliederungsnummer 3500 -
- 1.2.2 Organisation und Dienstbetrieb des Sozialdienstes in der Justiz vom 28. Februar 2001 (4260 - 5 - 3) - JBl. S. 136; 2010 S. 150 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2006 (1281 - 1 - 1) - JBl. S. 201 -
 - Gliederungsnummer 4546 -
- 1.3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020
- 1.3.1 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen in Rheinland-Pfalz vom 28. November 2005 (7650 - 1 - 8) - JBl. S. 241; 2010 S. 150 -
 - Gliederungsnummer 302 -
- 1.3.2 Bekanntmachung von Eintragungen in das Vereinsregister vom 19. August 2010 (3824/1 - 1 - 4) - JBl. S. 113 -
 - Gliederungsnummer 3212 -
- 1.3.3 Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 5. Juli 2005 (5650 - 1 - 3) - JBl. S. 169; 2010 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. April 2014 (5650 - 3 - 3) - JBl. S. 43 -
 - Gliederungsnummer 342 -
- 1.3.4 Unterrichtung ausländischer Konsulate über Festnahme und Freiheitsentziehung in Strafverfahren gegen einen Staatsangehörigen ihres Landes (zu Nr. 135 RiVAST) vom 13. Januar 2000 (9350 - 4 - 20) - JBl. S. 71; 2010 S. 150 -
 - Gliederungsnummer 3131 -
- 1.3.5 Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 25. Mai 2000 (4300 - 4 - 6) - JBl. S. 127; 2010 S. 150 -
 - Gliederungsnummer 4550 -
- 1.3.6 Dienstkleidung im Bereich der Justizverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2010 (2044 - 5 - 5) - JBl. S. 119 -
 - Gliederungsnummer 203024 -
- 1.3.7 Entschädigung der nicht hauptamtlichen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger bei den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten vom 21. September 1995 (2419 - 5 - 1/95) - JBl. S. 225; 2010 S. 150 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 - 1 - 2) - JBl. S. 314 -
 - Gliederungsnummer 203221 -
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
 und für Verbraucherschutz
 vom 25. November 2015 (1281 - 1 - 2) *)**

- 1 Im Rahmen der Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung wird die nachstehende Verlautbarung als sach-

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVv RPF eingearbeitet

***) Nicht in der Sammlung eJVv RPF enthalten

lich entbehrlich aufgehoben:

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 3. Dezember 1998 (2413 - 5 - 2) - JBl. 1999 S.15 -

betr. Entschädigung der Vertragsärzte bei den Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
 und für Verbraucherschutz
 vom 26. November 2015 (1441VG - 1 - 28) **)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. Oktober 2014 (1441VG - 1 - 27) - JBl. S. 111 -, beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2016) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2016) zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
 und für Verbraucherschutz
 vom 1. Dezember 2015 (1441SG - 1 - 17)**)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (1441SG - 1 - 16) - JBl. S. 116 -, beschlossen.

Den Gerichten wird ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2016) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2016) zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2016

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 8. Dezember 2015 (4523 - 5 - 5)

1. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat aufgrund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes den Betrag der gemäß § 17 (1) Nr. 4 des vierten Buchs des Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2016 am 12. November 2015 festgestellt und am 1. Dezember 2015 im Bundesanzeiger (BAnz AT 01.12.2015 B1) bekannt gegeben.
2. Hiernach ist für das gesamte Bundesgebiet einheitlich der Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgesetzt worden:
 - 2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende
für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	156,10 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	66,90 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	44,60 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	22,30 €
 - 2.2 Für alle übrigen Gefangenen
für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	189,55 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	100,35 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	78,05 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	55,75 €
 - 2.3 Für Verpflegung

Frühstück	49,00 €
Mittagessen	90,00 €
Abendessen	90,00 €
 - 2.4 Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag 1/30 der aufgeführten Belege zugrunde zu legen.
3. Der Haftkostenbeitrag gemäß Nr. 2 gilt auch für die Haftkosten gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG.
4. Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 25. Februar 2015, JBl. S. 17, außer Kraft.

Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO - VG)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 10. Dezember 2015 (1454 VG - 1 - 8)*)

I.

Die Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO - VG), neu gefasst durch Rd.Schr. des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 26. November 2013 (1454 VG - 1 - 7)

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

**) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

- JBl. 2013 S. 150 -, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geändert. Den Verwaltungsgerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der neuen Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO - VG) zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2016) zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Aktenordnung vom 1. Januar 2014 (1454 VG - 1 - 7) außer Kraft.

Bekanntmachungen **)

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 12. November .2015 (2700 - 1 - 1)

1. In der Zusammensetzung des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat sich folgende Änderung ergeben:
Herr Direktor des Amtsgerichts
Bernd S c h w e n n i n g e r ,
Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)
hat gemäß § 34 LRiG sein Amt als Mitglied des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit niedergelegt und ist damit aus der Richtervertretung ausgeschieden.

Neues Mitglied ist nunmehr:
Frau Richterin am Amtsgericht
Ursula D ü l l ,
Amtsgericht Kaiserslautern.
2. Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. Februar 2015 (2700 - 1 - 1) - JBl. S. 10 - ist damit teilweise gegenstandslos.

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 24. November .2015 (2700 - 1 - 1)

1. In der Zusammensetzung des Haupttrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat sich folgende Änderung ergeben:
Frau Richterin am Landgericht
Dr. Dagmar K r a n z ,
Landgericht Koblenz
ist gemäß §§ 34, 41 Abs. 2 S. 1 LRiG aus der Richtervertretung ausgeschieden.

Neues Mitglied ist nunmehr:

Herr Direktor des Amtsgerichts

Reiner R ü h m a n n ,

Amtsgericht Koblenz.

2. Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. Februar 2015 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 10 – ist damit teilweise gegenstandslos.

Widerruf der Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 14. Dezember 2015 (5220E15-1-6)**

Die Genehmigung der Verwendung des auf die Rechtsanwaltskanzlei Christian Lux als Nachfolger von Rechtsanwalt Dr. Benedikt Lux in 86356 Neusäß zugelassenen Francotyp Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 732 078 ist widerrufen.

Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 19. November 2015 gefertigt wurden, sind ungültig.

Hinweise über eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers bitte ich unverzüglich anzuzeigen.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Prüm
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mainz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Speyer
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Kaiserslautern
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Landau in der Pfalz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Zweibrücken
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Pirmasens
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2016“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

a) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

- 1,00 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt mit Amtszulage,
- 3,00 Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte,
- 2,25 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte,
- 3,00 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte,
- 5,25 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 1,00 Stelle für eine Amtsanwältin oder einen Amtsanwalt,
- 5,25 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 4,00 Stellen für Sozialamtsfrauen oder Sozialamtsmänner,
- 11,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 4,25 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,
- 8,00 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt),
- 4,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage,
- 14,50 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
- 4,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 17,50 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 4,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,
- 25,50 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt),
- 3,00 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre mit festgestellter Fortbildungsqualifizierung,
- 6,00 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt),
- 4,00 Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen oder Erste Justizhauptwachtmeister sowie
- 1,00 Stelle für eine Justizhauptwachtmeisterin oder einen Justizhauptwachtmeister.

b) Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

- 1 Stelle der BesGr. A 16 für eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Justiz- und Sicherungsverwahranstalt Diez

zelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz in Mainz sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen für

System- und Netzwerkadministratorinnen oder System- und Netzwerkadministratoren

in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Administration einer virtualisierten IT-Infrastruktur (VMWare), eines Storage-Systems und diverser Server-Systeme (Microsoft Windows Server ab Version 2008)
- Administration der Netzwerk-Infrastruktur (Cisco)
- Administration der Arbeitsplatzausstattung einschließlich mobiler Endgeräte
- IT -Service- und Workplace-Management (Matrix42)
- Betrieb und Betreuung diverser Fachverfahren
- Planung und Dokumentation von IT-Infrastrukturen
- Erstellung und Umsetzung von Betriebs- und Sicherheitskonzepten.

Wir suchen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit

- abgeschlossenem, einschlägigem Bachelor-Studium (beispielsweise Verwaltungsinformatik, Informatik oder Nachrichtentechnik) oder vergleichbaren Kenntnissen (beispielsweise eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem IT-Beruf, langjährige, praktische Berufserfahrung und fachspezifische Weiterbildungen) sowie
- Expertenkenntnissen in den Bereichen Systemadministration und Netzwerktechnik (insbesondere VMWare, Microsoft, Cisco),
- analytischem und strukturiertem Denkvermögen,
- Freude an Kooperation und an konstruktiver Zusammenarbeit innerhalb eines Teams,
- Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung,

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Ein-

- Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität sowie der Bereitschaft zu kontinuierlicher Weiterentwicklung.

Wir erwarten eine serviceorientierte, selbstständige und zielorientierte Arbeitsweise in einem Team, freundliches und offenes Auftreten im Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen sowie eine sorgfältige Arbeitsweise und Gewissenhaftigkeit.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Wir bieten im Beschäftigtenverhältnis ein Entgelt bis zur Entgeltgruppe 10 TV-L.

Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gewährleistet gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie über die Selbstverpflichtung „**Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber**“.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (insbesondere der schulische und berufliche Werdegang, Nachweise über sonstige Prüfungen und Tätigkeiten etc.)

senden Sie bitte bis **spätestens 10. Januar 2016** an das

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

Weitere Informationen über das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.mjv.rlp.de.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Enst-Ludwig-
Str. 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.
